



CONGREGATIO
PRO CLERICIS

Aus dem Vatikan, 15. Januar 2016

Prot. N. 20154403

Sehr geehrter Herr Broeknellis,

ich beziehe mich auf den hierarchischen Rekurs vom 29. November 2015 gegen die Entscheidung des Erzbischofs von Utrecht, S.Em. Kard. Willem J. Eijk, die Kirche *H. Maria Koningin* der Pfarrei *H. Lebuino* in Deventer, Erzbistum Utrecht, profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückzugeben.

Diesbezüglich sende ich Ihnen das Dekret gleicher Nummer und gleichen Datums dieser Kongregation (vgl. Anhang).

Mit dem lebhaften Wunsch einer friedlichen Lösung der Kontroverse verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

+ Joël Mercier

✠ Joël Mercier

Titularerzbischof von Rota

Sekretär

An Herrn
G. J. BROEKNELLIS

PAESI BASSI

(Mit Anhang)



CONGREGATIO PRO CLERICIS

Dekret

Prot. N. 20154403

Sachlage

01. Mit Dekret vom 8. Oktober 2015 hat der Erzbischof von Utrecht, S.Em. Kard. Willem J. Eijk, entschieden, die H. Maria Koninginkerk in Deventer (= MKD), die in den Jahren 1958 und 1959 gebaut worden ist, zum 31. Dezember 2015, profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückzugeben. Das Gebäude gehört der Pfarrei H. Lebuinus in Deventer, Schalkhaar, Wijhe, Olst und Lettele (= P-Lebuinus), die 2010 errichtet worden ist und sich aus zwölf ehemaligen Pfarreien zusammensetzt, unter anderem aus jener der MKD. Die bischöfliche Entscheidung geht auf den Antrag vom 20. Januar 2015 des Vermögensverwaltungsrates der genannten Pfarrei (= VVR-Lebuinus) zurück, mit dem man den Kardinal gebeten hat, die MKD und auch die H. Hartkerk, die H. Radboudkerk, alle drei in Deventer, und die H. Theresiakerk in Olst zu schließen. Der Antrag ist durch die Schreiben vom 24. Februar und vom 11. Juni 2015 ergänzt worden.

Durch Dekret vom 2. Februar 2011 ist die MKD eucharistisches Zentrum der P-Lebuinus geworden, der es als solches seit dem 27. November 2011 zur Verfügung stand. Auf Antrag des VVR-Lebuinus vom 27. August 2014 hat der Erzbischof jedoch bestimmt, dass ab dem 30. November 2014 die H. Nicolaaskerk in Schalkhaar und nicht mehr die MKD das eucharistische Zentrum der P-Lebuinus ist.

In der Woche des 13. Oktobers 2014 hat der VVR-Lebuinus die lokalen Räte und pastoralen Gruppen über die Entscheidung informiert, die genannten Kirchen profanem, aber nicht würdigem Gebrauch zurückzugeben. Am 18. und 19. Oktober 2014 ist in allen Kirchen der P-Lebuinus die genannte Entscheidung bekannt gegeben worden. Sie ist mit dem merklichen Rückgang der Gottesdienstbesucher (7.000 im Jahr 1980, 1.000 im Jahr 2014), mit der Reduzierung der Mitglieder des pastoralen Teams (15 im Jahr 1980, 4 im Jahr 2014), mit dem Rückgang der Zahl der Freiwilligen und mit dem jährlichen finanziellen Defizit begründet worden. Am 19. Oktober 2014 hat der VVR-Lebuinus zusammen mit dem pastoralen Team den Bericht *«Herstructurering van de Lebuinus parochie: op weg naar 2020»* (= *«Herstructurering-Lebuinus 2020»*), in dem die Schließung von fünf der elf Kirchen der Pfarrei und die Gestaltung einer neuen internen Struktur angekündigt worden ist, veröffentlicht. Im November 2014 haben an verschiedenen Orten Abendveranstaltungen stattgefunden, um die Entscheidung der Schließung der genannten Kirchen zu erklären. Am 2. Dezember 2014 fand die vorgeschriebene Anhörung der Pfarrangehörigen der MKD statt. Während dieser Versammlung hat der VVR-Lebuinus die besagte Entscheidung dargestellt und die maßgeblichen Kriterien für den Entscheidungsprozess genannt. Die Pfarrangehörigen haben Fragen gestellt und Vorschläge gemacht. Das Protokoll der Versammlung und weitere zwölf Briefe von Pfarrangehörigen sind dem Antrag vom 20. Januar 2015 als Anhang beigefügt worden. Mit Schreiben vom 18. Januar und vom 5. Februar 2015 hat *«De werkgroep Behoud Maria Koninginkerk»* Einwände gegen die geplante Schließung der MKD erhoben.

Die vermehrte Präsenz der Gläubigen von 2011 bis 2014 in der MKD ist der Bestimmung der Kirche als eucharistisches Zentrum geschuldet. Neue katechetische und pastorale Initiativen im Umfeld der Kirche und in ihr sind in dem besagten Zeitraum nicht in Gang gekommen oder mussten mangels Interesse eingestellt werden. Breit angelegte Versuche zur Gewinnung von Freiwilligen

für die MKD haben nur bei zwei Personen Erfolg gehabt. Die P-Lebuinus hat mit einem jährlichen Defizit von 200.000 Euro zu kämpfen. 2014 hat der VVR-Lebuinus einen Teil der großen Erhaltungsmaßnahmen zurückgestellt, um das Defizit zu verringern, und er hat sich gegenüber der Erzdiözese Utrecht verpflichtet, die Pfarrei vor 2016 finanziell zu sanieren. Durch die Schließung der MKD erwartet der VVR-Lebuinus, die Kosten für die Instandhaltung und die Heizung halbieren und sie mit dem Verkauf der Kirche auf null reduzieren zu können. Die ausstehenden Instandhaltungskosten der MKD belaufen sich auf 636.000 Euro. Für die Entscheidung, die MKD zu profanieren, sind die Gewinne aus der Veräußerung der Kirche und des dazugehörenden Gebäudes und der geringe historisch-kulturelle Wert ausschlaggebend gewesen. Die Pfarrangehörigen der MKD können an der Feier der Liturgie in der Broederenkerk im Zentrum von Deventer (2 km Entfernung) und in der H. Nicolaaskerk in Schalkhaar (3 km Entfernung) teilnehmen.

Der Priesterrat der Erzdiözese Utrecht ist über die pastorale Situation der P-Lebuinus im Allgemeinen und hinsichtlich der MKD im Besonderen informiert und im Juli 2015 hinsichtlich des Antrags des VVR-Lebuinus gehört worden. Er hat mehrheitlich dazu geraten, den Antrag, die MKD profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückzugeben, anzunehmen.

02. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2015, hat Herr G.J. Broeknellis, Repräsentant der Gruppe *«De werkgroep Behoud Maria Koninginkerk»*, den Rücknahmeantrag vorgelegt und gebeten, das Dekret vom 8. Oktober 2015 zu ändern, so dass die MKD vorerst für die Feier der Liturgie offen bleibt, und die Argumentation zu aktualisieren.

Der Antrag besteht aus vier Punkten: 1) *die Argumentation in Bezug auf die Finanzen ist unzureichend*; die Pfarrangehörigen kritisieren die Geschwindigkeit des Verfahrens, die einen Informationsmangel im Hinblick auf finanzielle Aspekte verursacht hat; aus dem Dekret vom 8. Oktober 2015 geht hervor, dass die Pfarrei noch nicht über einen Plan über den jährlichen Unterhalt der Gebäude der P-Lebuinus verfügt (vgl. *Dekret*, S. 7); gemäß der diözesanen Ordnung *«Het ontrekken van een kerkgebouw aan de goddelijke eredienst. Procedure in het Aartsbisdom Utrecht»* vom 13. Februar 2013 (= *«Het ontrekken 2013»*) jedoch sind ein Plan über die jährliche Unterhaltung der Gebäude und ein Haushalt über mehrere Jahre unverzichtbare Instrumente für die Analyse der pfarrlichen Situation (vgl. *«Het ontrekken 2013»*, S. 2); das Dekret ist ohne diese Entscheidungshilfen erlassen worden; 2) *im Prozess der Entscheidungsfindung hat man nicht die geografische und demografische Situation berücksichtigt*; es gibt zwei nennswerte Personengruppen, die einen Bezug zur Kirche haben: Senioren in sechs Altenheimen und ausländische Arbeiter, von denen noch eine beträchtliche Zahl in diesem Stadtteil wohnt; darüber hinaus haben die Gläubigen der H. Hartkerk und der H. Vianneykerk einen größeren Bezug zur MKD als zur H. Nicolaaskerk in Schalkhaar; *man leitet zu viele Folgerungen aus den kurzen Erfahrungen hinsichtlich des eucharistischen Zentrums sowohl in Bezug auf die MKD als auch mit Blick auf die H. Nicolaaskerk in Schalkhaar ab*; 3) *die Argumente werden gemäß dem eigenen Vorteil dargestellt*; beispielsweise nutzt man die zugänglichen finanziellen Daten in widersprüchlicher Weise; der finanzielle Faktor wird überbetont; man misst hypothetischen Situationen ein nicht beweisbares Gewicht zu; es ist auch seltsam, dass das Dekret ein neues Argument einführt, nämlich den *«geschichtlich-kulturellen relativ geringen Wert»* der Kirche (vgl. *Dekret*, S. 7); 4) das vierte Argument betrifft *«Unreinheiten» und Mängel des Entscheidungsprozesses*; durch den Beschluss vom 30. November 2014, das eucharistische Zentrum nach Schalkhaar zu verlegen, ist ein *«nicht einwandfreies»* Element in den Prozess der Entscheidungsfindung eingeführt worden; die Entscheidung hat die Position der MKD wegen der *«Macht der Zahlen»* verändert; was die Anwendung der Ordnung *«Het ontrekken 2013»* betrifft, muss beispielsweise im Profanierungsdekret angegeben werden, welche Verwendung für die Kirche nach dem Verkauf vorgesehen ist (vgl. *«Het ontrekken 2013»*, Schritt 14); im Dekret vom 8. Oktober 2015 fehlt diese Information.

Abschließend beklagt man, dass die Pfarrangehörigen nicht die Möglichkeit gehabt haben, in der Sitzung des Priesterrates anwesend zu sein, als der Erzbischof beraten worden ist. Die Gläubigen sind der Überzeugung, dass die MKD für kirchliche Feiern verschiedener Art geeignet ist und noch lange der Pfarrei dienen kann. Das bestätigt das Interesse reformierter Christen, die die Möglichkeiten und die zentrale Lage der MKD erkennen.

03. Mit Dekret vom 17. November 2015 (N. 2015.02338.05) hat der Erzbischof differenziert den Rücknahmeantrag beantwortet und ihn abgewiesen: 1) er hat Verständnis für die Gefühle des Schmerzes und der Enttäuschung wegen der Entscheidung, die MKD profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückzugeben; 2) mit Blick auf das Argument unzureichender Information, hat er mitgeteilt, dass das Dekret nicht nur auf dem Bericht *«Herstructuring-Lebuinus 2020»* fußt; vielmehr gründet die Entscheidung auch auf anderen Informationen, die er vom VVR-Lebuinus anlässlich des Antrages vom 20. Januar 2015 erhalten hat (Briefe vom 24. Februar und vom 11. Juni 2015, jährliche Berichte des VVR-Lebuinus über die finanzielle Situation, Gespräche des Verwalters der Erzdiözese mit dem VVR-Lebuinus); diese Informationen werden im Rücknahmeantrag nicht berücksichtigt; 3) hinsichtlich der fehlerhaften Anwendung der Ordnung *«Het ontrekken 2013»* hat der Erzbischof die richtigen Feststellungen des Antragsstellers entschärft und mitgeteilt: a) dass man nach Absprache zwischen der Verwaltung der Erzdiözese und dem VVR-Lebuinus die Erstellung eines Plans über den jährlichem Unterhalt der Gebäude zurückgestellt hat, weil er sich angesichts der Notwendigkeit der Schließung mehrerer Kirchen erübrigt hat; hinsichtlich der verbleibenden Kirchen hat man über ausreichende Informationen verfügt, um die Kosten für den Unterhalt schätzen zu können; b) dass über die finanzielle Situation der P-Lebuinus ein ausgiebiger Meinungsaustausch zwischen dem VVR-Lebuinus und dem Verwalter der Erzdiözese Utrecht stattgefunden hat; c) dass hinsichtlich der Nutzung der Kirche nach dem Verkauf das Dekret ergänzt werden wird; 4) gemäß der am Anfang des Jahres 2015 durchgeführten Prüfung eines Baubüros beziehen sich ungefähr 10 % der Summe von 636.000 Euro auf das Pfarrhaus; der Rest auf die Kirche und die angrenzende Sakristei, auf das Blumengeschäft, auf den Heizungskeller, auf den Versammlungsraum und auf die Kinderkrippe; die Renovierungskosten für die MKD sind zur Zeit der Veröffentlichung des Berichtes *«Herstructuring-Lebuinus 2020»* (19. Oktober 2014) nicht bekannt gewesen; sie sind daher dem Antragsteller nicht vorenthalten worden; 5) was die geografische und demografische Lage der MKD angeht, war man nach dem Erhalt entsprechender Information der Meinung, dass der Bedarf der Senioren an verschiedenen Formen der Pastoral der MKD nicht so groß ist, um die Kirche erhalten zu müssen; 6) gemäß dem Beschwerdeführer findet die Reorganisation der Pfarrei im Verlauf von sieben Jahren statt; es sei daher kein rascher Entscheidungsprozess notwendig; aus den Informationen des VVR-Lebuinus geht jedoch hervor, dass die Notwendigkeit besteht, die Finanzen der P-Lebuinus in Ordnung zu bringen; 7) hinsichtlich der Meinung, dass man der Bestimmung der MKD als eucharistisches Zentrum zuviel Bedeutung beimisst, ist zu sagen, dass auf der Basis der pfarrlichen Informationen die Folgerung gerechtfertigt ist, dass die Zunahme des Zustroms von Gläubigen kein geeigneter Parameter ist, um die allgemeine Vitalität der MKD festzustellen; denn die Zunahme der Gläubigen ist nur auf die Designation als eucharistisches Zentrum zurückzuführen; 8) die Schließung von Kirchen hat einen negativen Einfluss auf den Zustrom von Gläubigen; sie bewirkt eine Abnahme der Teilnahme der Gläubigen; es handelt sich um einen unvermeidlichen pastoralen Verlust; angesichts der schwerwiegenden Probleme in der P-Lebuinus und im Gebiet der MKD ist das Offenhalten der MKD keine Alternative, die der Pfarrei als einer Einheit von Pastoral und Verwaltung langfristig dient; 9) mit Blick auf den Aspekt des «historisch-kulturellen relativ geringen Wertes» ist zu sagen, dass es nicht unangemessen ist, zusätzliche Argumente zu gebrauchen, wenn sie relevant sind; 10) in fast allen Kirchen hat man es mit einer Abnahme des Zustroms der Gläubigen zu tun; dies hängt nicht vom historisch-kulturellen Wert des Gebäudes ab; eine katholische Kirche, die vom historisch-kulturellen Standpunkt aus gesehen wertvoll ist, hat von sich aus Verkündigungswert; es macht daher Sinn, auch diesem Faktor im Entscheidungsprozess Gewicht zu verleihen; 11) die Renovierung der Broederenkerk ist vor allem durch Zuschüsse und Spenden bezahlt worden; daher ist die These unbegründet, dass die geringe Zahl der Gläubigen dieser Kirche die kostenintensive Erhaltung des sakralen Gebäudes nicht rechtfertigt; 12) die 201 Unterschriften von Befürwortern, die Ende 2014 bis Anfang 2015 gesammelt worden sind, stellen keine gültigen Zeugnisse für die Unterstützung des Rücknahmeantrags dar, weil damals noch nicht das Dekret vom 8. Oktober 2015 erlassen war; 13) die Entscheidung vom 30. November 2014, die H. Nicolaaskerk in Schalkaar anstelle der MKD als eucharistisches Zentrum zu nutzen, ist nicht verfrüht gewesen, weil es nach einer gewissen Zeit klar geworden ist, dass die Vitalität der MKD viel geringer als erwartet ist; 14) das Dekret vom 8. Oktober 2015 bezieht

sich nur auf die Profanierung der MKD und nicht auf den Verkauf des Pfarrhauses; daher betreffen die Einwendungen gegen diese Veräußerung die Entscheidung nicht; 15) das Argument, dass die Anwesenheit eines Pfarrangehörigen in der Sitzung des Priesterrates über die Schließung der MKD ein anderes Ergebnis bewirkt hätte, zählt nicht; der besagte Rat hat nur beratende Stimme; die Mitglieder haben eine eigene Verantwortung und hören nicht Dritte im Rahmen von Schließungsverfahren; 16) die finanzielle Situation der P-Lebuinus ist sehr prekär; wenn die MKD nicht verkauft würde, hätte dies personelle Folgen und die aktuellen pastoralen Aktivitäten wären gefährdet; daher ist der VVR-Lebuinus gezwungen, die Kirche aufzugeben und zu verkaufen; 17) wenn es noch genügend katholische Gläubige und ausreichend finanzielle Mittel in der P-Lebuinus geben würde, könnte die MKD noch Jahre der Pfarrei dienen; nicht das Gebäude ist das Problem; angesichts der Geeignetheit der Kirche und der Bedürfnisse der P-Lebuinus ist die Veräußerung an protestantische Gemeinschaften eine sehr passende Nutzung der MKD; 18) sowohl auf pfarrlicher als auch auf diözesaner Ebene ist die Vorbereitung des Dekrets vom 8. Oktober 2015 gemäß cann. 50 und 1222 § 2 CIC erfolgt.

04. Mit Schreiben vom 29. November 2015, hat Herr G.J. Broeknellis hierarchischen Rekurs mit folgenden Argumenten eingelegt: 1) die diözesane Ordnung *«Het ontrekken 2013»* ist nur für die Schließung einer Kirche vorgesehen; im vorliegenden Fall jedoch wird sie für die Profanierung von fünf Kirchen angewendet; daher ist es für die pfarrlichen Verantwortlichen unmöglich gewesen, in angemessener Weise die Informationsanfragen zu beantworten; der Erzbischof hat diesen Aspekt in seinem Dekret vom 17. November nicht berücksichtigt; 2) es ist klar, dass der Bericht *«Herstructurering-Lebuinus 2020»* unzureichend ist; aus diesem Grund ist es nicht möglich gewesen, die Fragen der Pfarrangehörigen hinsichtlich finanzieller Aspekte zu beantworten; 3) der Erzbischof erkennt die fehlerhafte Anwendung der Ordnung *«Het ontrekken 2013»*, die die Anfragen über die finanzielle Situation betreffen, an; der Mangel an Informationen hat eine bessere Verteidigung der Pfarrangehörigen behindert; die verspätete Information über die Nutzung des kirchlichen Gebäudes hat zur Folge, dass die Gläubigen den künftigen Gebrauch der Kirche nicht kommentieren können; 4) der Plan für den jährlichen Unterhalt ist erst nach der Entscheidung, die Kirche zu profanieren, vorgelegt worden; die Reihenfolge der Informationen stimmt nicht; 5) man nutzt die aktualisierten Informationen über die finanzielle Situation, um die Notwendigkeit der Maßnahmen in der Pfarrei zu unterstreichen; es steht aber nicht fest, dass gemäß den aktuellen Informationen die Schließung der MKD notwendig ist, während die anderer kirchlicher Gebäude nicht notwendig ist; 6) vor der Wahl der H. Nicolaaskerk (in Schalkhaar) zum eucharistischen Zentrum wäre es angemessener gewesen, die Entscheidungen des VVR-Lebuinus über die Schließung der Kirchen abzuwarten; es gab keine Gründe für eine vorzeitige Entscheidung über die Verlagerung des eucharistischen Zentrums; 7) die Argumente hinsichtlich der geografischen und demografischen Situation werden bagatellisiert; man akzeptiert, dass die Schließung einer Kirche die Abnahme der Zahl der Gottesdienstbesucher zur Folge hat; 8) aus dem Bericht *«Herstructurering-Lebuinus 2020»* erschließt sich, dass die pastorale Lage der MKD nicht schlechter, ja sogar besser gewesen ist als die anderer Orte; zumindest besser als die der H. Nicolaaskerk (in Schalkhaar); es gibt jedoch einen wichtigen Schließungsgrund: die MKD ist leichter verkäuflich; 9) Kirchen klassischer Architektur werden bevorzugt, während moderne Sakralbauten geschlossen werden; auch eine moderne Kirche hat Verkündigungswert; das Argument, dass die Kirchen klassischer Architektur mehr Unterhaltsaufwand verursachen ist als irrelevant betrachtet worden; 10) es bestehen keine Zweifel, dass *«De werkgroep Behoud Maria Koningenkerk»* weiterhin von den zweihundert Pfarrangehörigen, die die Unterschriftenlisten unterschrieben haben, unterstützt wird; 11) anders als es der Bericht *«Herstructurering-Lebuinus 2020»* vorgibt (cfr. *«Herstructurering-Lebuinus 2020»*, S. 12, 19), bleibt das Pfarramt der MKD nicht das Verwaltungszentrum der Pfarrei, sondern wird verkauft; diese Entscheidung entspricht nicht den vorausgehenden Informationen und unterhöhlt das Vertrauen in den Dialog zwischen den Pfarrangehörigen, der Diözese und dem VVR-Lebuinus.

Abschließend wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vorbereitung und die Begründung der Entscheidung des Erzbischofs, die MKD profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückzugeben, lückenhaft ist; sie kann daher nicht angenommen werden.

05. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 hat der Erzbischof dieser Kongregation die oben zitierten Dokumente (vgl. *Dekret*, Nrn. 01.-04.), einschließlich des Protokolls der Sitzung des Priesterrates vom 3. Dezember 2015 geschickt. Dem Bericht gemäß hat der H.H. R.G.W. Cornelissen, Pfarrer der P-Lebuinus, die wichtigsten Argumente für die Schließung der MKD zusammengefasst. Er hat die Richtigkeit der Argumente des Dekretes vom 8. Oktober 2015 und die Bedeutung der Umsetzung der Entscheidung betont. Die Mitglieder haben mehrheitlich dem Erzbischof geraten, dem Antrag des VVR-Lebuinus vom 20. Januar 2015 zuzustimmen.

Rechtslage

06. Zu beachten sind die Normen über den hierarchischen Rekurs gegen Verwaltungsdekrete, das heißt die cann. 1732-1739 CIC, und jene der cann. 50, 51, 127, 1222 § 2 und 1238, CIC. Darüber hinaus ist den Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens für die Prüfung der Beschwerden, das heißt den Artt. 134-138 der Allgemeinen Ordnung der Römischen Kurie, zu folgen.

Anwendung des kanonischen Rechts auf den konkreten Fall

07. Ausgehend von den persönlichen Angaben des Beschwerdeführers bestehen keine Zweifel, dass dieser gemäß cann. 1476 und 1478 CIC partei- und prozessfähig ist. Als Pfarrangehöriger der P-Lebuinus hat er die Befugnis, ein Verfahren zu führen.

08. Angesichts der Tatsache, dass nur Herr G.J. Broeknellis die Schreiben vom 20. Oktober und vom 20. November 2015 unterschrieben hat, während die Unterschriften der anderen Mitglieder der Gruppe *«De werkgroep Behoud Maria Koningenkerk»* oder anderer Pfarrangehöriger fehlen, ist der vorliegende hierarchische Rekurs als Antrag des Unterzeichners zu betrachten.

09. Da aus den Unterlagen nicht hervorgeht, wann der Beschwerdeführer Kenntnis über das Dekret vom 8. Oktober 2015 erhalten hat, ist von der Vermutung auszugehen, dass er die Nutzungsfristen gemäß cann. 1734 § 2 und 1737 § 2 CIC beachtet hat. Daher ist der Antrag *der Sache nach* zu behandeln.

10. Aus den vorliegenden Dokumenten geht hervor, dass weder der Erzbischof noch der Beschwerdeführer versucht haben, eine billige Lösung gemäß can. 1733 § 1 CIC zu finden.

11. Gemäß can. 1734 § 1 CIC gilt durch die Einreichung des Rücknahmeantrags ohne weiteres auch die Aussetzung des Vollzugs als beantragt. Es liegt kein schwerwiegender Grund vor, der dieser Kongregation erlaubt, den Vollzug der Entscheidung des Erzbischofs gemäß can. 1737 § 3 CIC auszusetzen.

12. Dem Beschwerdeführer gemäß liegen Mängel des Entscheidungsprozess vor, vor allem in der Anwendung der Ordnung *«Het ontrekken 2013»*. Aus dem Rücknahmeantrag vom 20. Oktober 2015, erschließen sich unter anderem folgende Gesichtspunkte: [1] die Darlegung der finanziellen Lage hat nicht den Vorgaben des diözesanen Verfahrens im Hinblick auf Einnahmen aus eigenem und finanziellen Beiträgen aus fremdem Kapital entsprochen (vgl. *«Het ontrekken 2013»*, S. 7); [2] das Dekret ist erlassen worden, obwohl kein mehrjähriger Entwicklungsplan der Pfarrei vorgelegen hat (cfr. *«Het ontrekken 2013»*, S. 2); daher basiert die Entscheidung auf unvollständigen Informationen; [3] im Dekret über die Schließung der Kirche muss ihre Nutzung nach dem Verkauf ersichtlich sein (vgl. *«Het ontrekken 2013»*, Schritt 14); im Dekret vom 8. Oktober 2015 fehlt diese Information.

Im hierarchischen Rekurs vom 29. November 2015 hat der Beschwerdeführer auf diese Fehler Bezug genommen (vgl. *Hierarchischer Rekurs*, Nr. 3) Darüber hinaus ist er der Meinung, dass die genannte Ordnung nur für die Schließung einer Kirche vorgesehen ist, im aktuellen Fall aber für die Profanierung von fünf Kirchen angewendet worden ist; daher ist es für die Verantwortlichen der Pfarrei nicht möglich gewesen, Informationsanfragen in angemessener Weise zu beantworten (vgl. *Hierarchischer Rekurs*, Nr. 1).

Aus der Ordnung *«Het ontrekken 2013»* geht nicht hervor, dass sie nur für die Profanierung einer Kirche vorgesehen ist. Vielmehr muss das Verfahren im Falle einer oder mehrerer zu schließender Kirchen angewendet werden (vgl. *«Het ontrekken 2013»*, S. 4). Das eventuelle Fehlen von Informationen hängt nicht von der Anzahl der zu profanierenden Kirchen ab, sondern von der sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Darüber hinaus hat der Erzbischof mit Dekret vom 17. November 2015 die erwähnten Verfahrensfehler erklärt und entschärft (vgl. *Dekret*, Nr. 3, a-c). Abgesehen von dieser Klärung, ist zu bedenken, dass der Ortsordinarius gemäß can. 88 und 90 CIC gültig von teilkirchlichen Gesetzen dispensieren kann.

13. Der Erzbischof hat die Bedingungen des can. 1222 § 2 CIC erfüllt.

Schwerwiegende Gründe

Aus dem Dekret vom 8. Oktober 2015 erschließen sich die Gesichtspunkte, die den VVR-Lebuinus bewogen haben, den Erzbischof zu bitten, die MKD und drei andere oben genannte Kirchen profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückzugeben: a) der merkliche Rückgang der Gottesdienstbesucher (7.000 im Jahr 1980, 1.000 im Jahr 2014), die Reduzierung der Mitglieder des pastoralen Teams (15 im Jahr 1980, 4 im Jahr 2014), der Rückgang der Zahl der Freiwilligen und das jährliche finanzielle Defizit der Pfarrei. Die genannten Aspekte können als schwerwiegend betrachtet werden. Darüber hinaus belegt die Kombination der Gründe, d.h. ihr gleichzeitiges Vorliegen, den Ernst der Lage. Daher besteht für den Erzbischof ein schwerwiegender Grund (vgl. *Dekret* vom 8. Oktober 2015, S. 7; vom 17. November 2015, Nr. 18), der dazu rät, die MKD profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückzugeben.

Anhörung des Priesterrates

Nachdem der Priesterrat informiert worden war und dem Erzbischof durch Informationsaustausch auf der Basis von E-Mails im Juli 2015 empfohlen hat, die MKD zu profanieren, haben die gemäß can. 127 CIC geladenen und versammelten Mitglieder des Priesterrates am 3. Dezember 2015 mehrheitlich den Antrag des VVR-Lebuinus befürwortet.

Profaner, aber nicht unwürdiger Gebrauch

Aus dem Schreiben des Erzbischofs vom 23. Dezember 2015 erschließt sich die künftige profane, aber nicht unwürdige Nutzung: eine protestantische Gemeinschaft will das kirchliche Gebäude kaufen und für die Feier ihres Kultes nutzen.

Zustimmung derjenigen, die rechtmäßig Rechte an der Kirche beanspruchen

Da aus den Dekreten vom 8. Oktober und vom 17. November 2015 nicht hervorgeht, dass es andere gibt, die rechtmäßig Rechte an der MKD beanspruchen, hat lediglich der VVR-Lebuinus diese Rechtsposition inne.

Heil der Seelen

Wie sich aus dem Dekret vom 8. Oktober 2015 erschließt, können die Pfarrangehörigen der MKD an den liturgischen Feiern in der Broederenkerk im Zentrum von Deventer (Entfernung 2 km) und in der Nicolaaskerk in Schalkhaar (Entfernung 3 km) teilnehmen (vgl. *Dekret*, S. 7). Darüber hinaus sind gemäß dem Dekret vom 17. November 2015 im Bereich der MKD der demografische Zuwachs und das Interesse der Gläubigen an der Liturgie relativ gering (vgl. *Dekret*, Nr. 5).

Entscheidung der Kongregation

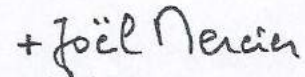
14. Nach Feststellung der eigenen Zuständigkeit beschließt diese Kongregation gemäß can. 1739 CIC und im Sinne oben ausgeführter Beobachtungen die Zurückweisung des hierarchischen Rekurses des genannten Beschwerdeführers wegen rechtlicher und sachlicher Unbegründetheit und bestätigt die Dekrete des Erzbischofs von Utrecht.

15. Gegen dieses Dekret kann nach seiner Bekanntgabe gemäß Art. 34 § 1 des Motu Proprio *Antiqua Ordinatione* (vgl. AAS C [2008], S. 521) innerhalb der Nutzfrist von 60 Tagen Rekurs beim Höchsten Gericht der Apostolischen Signatur eingelegt werden.

Vatikan, 15. Januar 2016



Beniamino Kard. Stella
Präfekt



✠ Joël Mercier
Titularerzbischof von Rota
Sekretär

CONCORDAT CUM ORIGINALI

15 GEN. 2016
Romae die.....

